

18.12.97

**Antrag
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Punkt 16 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 24a Abs. 1 StVG)

In Artikel 1 ist

a) die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 24a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke mehr als 0,0 mg/l Alkohol in der Atemluft oder mehr als 0,0 Promille Alkohol im Blut oder eine Trinkalkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt."

b) die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen, wenn der Betroffene die Ordnungswidrigkeit mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,15 mg/l oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,3 Promille oder mehr begangen hat oder

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1997

der Betroffene wiederholt ein Fahrzeug mit geringeren Atem- oder Blutalkoholkonzentrationen im Straßenverkehr geführt hat."

Begründung:

Die Änderung zielt auf eine kompromißlose Trennung von Alkoholkonsum und Teilnahme am Straßenverkehr hin. Die Notwendigkeit der Durchführung ergibt sich sowohl aus verkehrsmedizinischen als auch aus verkehrspsychologischen Gründen.

Durch verkehrsmedizinische Erkenntnisse ist gesichert, daß sich Alkoholkonsum nachteilig auf die Fahrtüchtigkeit auswirkt. Bei einer Atemalkoholkonzentration von 0,15 mg pro Liter bzw. einer Blutalkoholkonzentration von 0,3 Promille ist die Fahrtüchtigkeit bereits soweit eingeschränkt, daß sich das Unfallrisiko verdoppelt. Es ist daher Aufgabe des Staates, dieses Risiko zur Sicherheit der Allgemeinheit zu verringern. Der Grenzwert des vorliegenden Gesetzes, der zudem einen Sicherheitszuschlag zugunsten des Alkoholkonsumenten anstelle eines Abschlages zur Gefahrenminimierung für die Allgemeinheit beinhaltet, kann dieser Zielstellung nicht gerecht werden.

Die Einführung eines ordnungspolitisch legalen Grenzwertes ist auch verkehrspsychologisch irreführend. Ein legaler Grenzwert überläßt dem Kraftfahrer den Spielraum des "Sich-heran-Trinkens", der für den Kraftfahrer ebenso wenig prüfbar ist wie dessen Risiken. Allein ein kompromißloses Alkoholverbot ist für den Kraftfahrer nachzuvollziehen. Zivilrechtlich ist der Kraftfahrer z.B. über Mitverschuldensregelungen ohnehin bereits einem Alkoholverbot im Straßenverkehr ausgesetzt, so daß der Wegfall des ordnungspolitisch legalen Grenzwertes auch verkehrspsychologisch zur Rechtsklarheit beiträgt.

Eine Abstufung des ordnungspolitischen Sanktionsmechanismus ist aus rechtstaatlichen Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Neben der Geldbuße kann deshalb das Fahrverbot verhängt werden, wenn der Betroffene den signifikanten Gefährdungsgrenzwert einmalig überschritten hat oder aber er wiederholt gezeigt hat, daß er Alkohol und Straßenverkehrsteilnahme nicht trennen kann.